EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2015
COM(2015) 647 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die internationale Behandlung öffentlicher Stellen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, sowie von Zentralbanken in Drittstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch

1. EINLEITUNG

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (im Folgenden: „MAR“)[1] nimmt Mitgliedstaaten, einschließlich Mitglieder des Bundes im Falle eines Mitgliedstaats mit der Form eines Bundesstaats, Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), Ministerien und andere Einrichtungen oder Zweckgesellschaften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder einer in deren Auftrag handelnden Person von der Anwendung der MAR auf Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder wechselkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung getätigt werden, von ihrem Anwendungsbereich aus.

Eine solche Ausnahme vom Anwendungsbereich der MAR kann im Einklang mit Artikel 6 Absatz 5 der MAR mittels eines delegierten Rechtsakts der Kommission gemäß Artikel 35 der MAR auf bestimmte öffentliche Stellen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, und auf Zentralbanken von Drittstaaten ausgeweitet werden.

In diesem Bericht wird die internationale Behandlung öffentlicher Stellen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, sowie von Zentralbanken in Drittstaaten im Hinblick auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Ausweitung der genannten Ausnahmeregelung bewertet.

2. RECHTSGRUNDLAGE DES BERICHTS

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 der MAR hat die Kommission bis zum 3. Januar 2016 einen Bericht zu erstellen, in dem beurteilt wird, wie öffentliche Einrichtungen, die für die Staatsschuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, und die Zentralbanken von Drittstaaten international behandelt werden. Der Bericht ist dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen. In Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 der MAR wird ausgeführt, dass der Bericht eine vergleichende Untersuchung der Behandlung dieser Stellen und Zentralbanken im Rechtsrahmen von Drittstaaten sowie die Risikomanagementstandards, die für die von diesen Stellen und den Zentralbanken in diesen Rechtsordnungen getätigten Geschäfte gelten, enthalten sollte. Darüber hinaus sieht Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 der MAR vor, dass, wenn das Fazit dieses Berichts — vor allem angesichts der vergleichenden Untersuchung — lautet, dass es erforderlich ist, die Zentralbanken dieser Drittstaaten im Hinblick auf ihre währungspolitischen Verpflichtungen von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und Verboten auszunehmen, die Kommission die Ausnahme nach Absatz 1 auch auf die Zentralbanken dieser Drittstaaten ausweitet.

3. TECHNISCHE BEITRÄGE DER ESMA UND UNTERSUCHTE RECHTSORDNUNGEN

Angesichts des globalen Charakters der Finanzmärkte und der Unterschiede im Rechtsrahmen von Drittstaaten sowie der Risikomanagementstandards, die für die Geschäfte in Drittstaaten

[1] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

gelten, hat die Kommission am 21. Oktober 2013 die ESMA ersucht, die wichtigsten diesbezüglich zu bewertenden relevanten Drittstaaten zu benennen. Bei der Erstellung dieser Drittstaatenlisten bat die Kommission die ESMA, gegebenenfalls Beiträge von zuständigen Behörden und Marktteilnehmern und bezüglich der Liste vorrangiger Drittstaaten nur diejenigen Staaten zu berücksichtigen, die im Sinne der MAR ein erhebliches Transaktionsvolumen aufweisen. Am 25. November 2013 übermittelte die ESMA der Kommission einen technischen Beitrag mit Kriterien für die Festlegung einer nach Prioritäten geordneten namentlichen Liste der Drittstaaten. Darüber hinaus hat die ESMA Empfehlungen für ein Auswahlverfahren und die bei der Durchführung der Drittstaatenbewertung zu berücksichtigenden Kriterien an die Kommission gerichtet.

In Bezug auf die Drittstaatenbewertung hielt es die ESMA für zweckmäßig, die Methode des Internationalen Währungsfonds (IWF) – Ermittlung der Rechtsordnungen mit einem systemisch wichtigen Finanzsektor und für die das IWF-Finanzsektor-Bewertungsprogramm (FSAP) zwingend vorgeschrieben ist - zu berücksichtigen und sich darauf zu stützen. Nach Auffassung der ESMA kombiniert die IWF-Methode den Umfang und die Vernetzung des Finanzsektors eines jeden Staates und trägt somit der Finanzmärktedimension Rechnung. Dem IWF zufolge umfasst diese Gruppe von Staaten fast 90 % des globalen Finanzsystems und 80 % der weltweiten Wirtschaftstätigkeit und deckt die Mehrzahl der G 20-Länder und des Rates für Finanzstabilität („Financial Stability Board“/ FSB) ab. Darüber hinaus hat die ESMA zwei zusätzliche Kriterien angewandt: erstens die Tatsache, auf der Liste der „Financial Action Task Force“/FATF der „nicht kooperativen Hochrisikoländer“ genannt zu sein, die die Staaten benennt, die strategische Mängel bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen, und zweitens das Kriterium, kein Unterzeichner des „IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding (MMoU)“ zu sein.

Unter der Ausnahme von Mitgliedern, die EU- und EWR-Staaten sind, und unter der Einbeziehung der Türkei in ihrer Eigenschaft als EU-Beitrittskandidat in die Studie legte die Kommission eine Liste mit 13 Staaten (Australien, Brasilien, Kanada, China, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Japan, Indien, Mexiko, Singapur, Südkorea, Schweiz, Türkei und die Vereinigten Staaten) vor. Die Kommission hat beschlossen, diese Staaten in ihrem Bericht prioritär zu behandeln, um über die Zweckmäßigkeit der Erweiterung der Ausnahme von den Verpflichtungen und Verboten der MAR zu befinden.

4. EXTERNE STUDIE

Zur Durchführung einer umfassenden Bewertung der internationalen Behandlung von öffentlichen Stellen von Drittstaaten wurden unabhängige Auftragnehmer, und zwar das Centre for European Policy Studies (CEPS) und die Universität Bologna (im Folgenden: „externe Auftragnehmer“), mit der Durchführung der Bewertung betraut. Am 12. Juni 2015 legten die externen Auftragnehmer der Kommission den Bericht mit dem Titel „Study on exemptions for third-country central banks and other entities under the Market Abuse Regulation and the Markets in Financial Instruments Regulation“ („Studie über Ausnahmen für Zentralbanken von Drittstaaten und andere Stellen nach der Verordnung über

Marktmissbrauch und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente“) (im Folgenden: „externe Studie“) vor. Für die Zwecke der Durchführung der externen Studie führten die externen Auftragnehmer eine Erhebung durch und erstellten einen Fragebogen für die Zentralbanken von Drittstaaten. Zudem betrieben sie rechtliche und wirtschaftliche Forschungsarbeiten und analysierten die jeweiligen Daten. Darüber hinaus stützte sich die externe Studie auf eine Wirtschaftsanalyse der Zentralbanken sowie die Mandate und operationellen Verfahren der Schuldenverwaltungsstellen („Debt Management Offices“) (im Folgenden: „DMO“) sowie auf eine juristische Analyse der Marktbedingungen sowie der operativen und rechtlichen Regelungen für Zentralbanken von Drittstaaten und ihrer DMO.

Um die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme für Zentralbanken und DMO von den MAR-Anforderungen bewerten zu können, vergleichen die externen Auftragnehmer die geltenden Vorschriften in den betreffenden Staaten mit denen der MAR. Die externe Studie legte den Kontext und den Rahmen jeder Rechtsordnung fest und analysierte das Maß an Transparenz und Schutz des Systems. Zudem berücksichtigte sie unter anderem die Vorschriften zum Verbot und zur Ahndung von Insider-Geschäften, die von Zentralbanken oder DMO-Mitarbeitern getätigt wurden, Ausnahmen von der Marktmissbrauchsverordnung für geld- und wechselkurspolitische Zwecke oder Zwecke der öffentlichen Schuldenverwaltung durch die Zentralbanken oder DMO sowie Verhaltensregeln für Mitarbeiter bei der Verwendung vertraulicher Informationen, bei Geschäften mit Vermögenswerten für private Interessen, in Bezug auf die Unabhängigkeit und bei Interessenkonflikten.

5. ANALYSE DER RECHTSPRECHUNG

Unter Berücksichtigung der Ermächtigung in Artikel 6 Absatz 5 der MAR über die Ausarbeitung des vorliegenden Berichts, ist die vergleichende Analyse der ermittelten Rechtsordnungen keinesfalls erschöpfend und beruht vor allem auf der Analyse der internen Verhaltens- und/oder Ethikregeln für die Zentralbanken und DMO, auf Regeln zur Beschränkung der persönlichen Verwendung vertraulicher Informationen, auf Eigenhandelsregeln für Mitarbeiter, Maßnahmen zur Förderung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter sowie Risikomanagementstandards und Verhaltens- und/oder Ethikregeln für Mitarbeiter und die Verfügbarkeit wirksamer Durchsetzungsregeln für die interne Einhaltung (Compliance)[2].

- **Australien**

Reserve Bank of Australia (Australische Zentralbank): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar. Die Reserve Bank of Australia (RBA) ist nicht offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Auch besteht keine Ausnahmeregelung für Zentralbanken von Drittstaaten. Bei der Durchführung ihrer Geschäfte wendet die RBA Risikomanagementstandards an. Die

[2] *Siehe* Zusammenfassung der Analyse und Kriterien im Anhang zu diesem Bericht.

Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis im Rahmen mehrerer rechtlicher Bestimmungen und dem geltenden internen Verhaltenskodex und werden am aktiven Handel mit Finanzinstrumenten zu persönlichen Zwecken gehindert. Zudem müssen die Mitarbeiter ihre Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Die Mitarbeiter werden über das Bestehen und die Anwendbarkeit eines internen Verhaltenskodex bei ihrer Einstellung informiert. Ihre einschlägigen Kenntnisse werden auf kontinuierlicher Basis geprüft. Je nach Schwere des Verschuldens können disziplinarische Maßnahmen bis zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen werden.

Australian Office of Financial Management (Australisches Amt für Finanzmanagement): Die DMO-Mitarbeiter unterliegen den einschlägigen Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation. Weder die australische DMO noch DMO aus Drittstaaten sind offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Die Mitarbeiter sind an allgemeine Vorschriften gebunden, die staatliche Stellen Risikomanagementstandards unterwerfen. Zudem unterliegen sie dem Berufsgeheimnis. Zudem sind ihnen die Verwendung von Insider-Informationen und der Handel mit von der DMO ausgegebenen Finanzinstrumenten untersagt. Ferner müssen sie ihre Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Eine interne Compliance-Abteilung überwacht die Anwendung der internen Verhaltensregeln, untersucht Verstöße und erstattet erforderlichenfalls externen Behörden Bericht. Je nach Schwere des Verschuldens können disziplinarische Maßnahmen von einer Rüge bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

- **Brasilien**

Central Bank of Brazil (Brasilianische Zentralbank): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen eine Straftat dar. Die Zentralbank ist nicht offiziell von den Vorschriften über Marktmissbrauch befreit. Auch besteht keine Ausnahmeregelung für Zentralbanken von Drittstaaten. Die Zentralbank verfügt über ein operatives Regelwerk für die Veräußerung und den Erwerb von Finanzinstrumenten. Wirksame Risikomanagementstandards sind vorhanden und werden konsequent angewandt. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden. Auch wenn der Outright-Handel mit vorher genau festgelegten Vermögenswerten oder Finanzinstrumenten zu persönlichen Zwecken nicht untersagt ist, dürfen sich die Mitarbeiter Insider-Informationen oder Interessenkonflikte, die sich aus ihrer Position in der Zentralbank ergeben, nicht zunutze machen. Zudem sind die Mitarbeiter zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen Interessenkonflikte vermeiden. Ein Ethik-Ausschuss unterrichtet die Mitarbeiter über die Verhaltensregeln, überwacht deren Anwendung und ergreift im Falle von Verstößen disziplinarische Maßnahmen. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen von einer Verwarnung bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

National Treasury of Brazil (Nationales Schatzamt Brasiliens): Weder die brasilianische DMO noch DMO aus Drittstaaten sind von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Es besteht kein spezifisches operatives Regelwerk für die Veräußerung oder den Erwerb von Finanzinstrumenten. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis im Rahmen mehrerer rechtlicher Bestimmungen und dem geltenden internen Verhaltenskodex. Ihnen ist die Verwendung von Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken ausnahmslos untersagt. Spezifische und detaillierte Vorschriften hindern Mitarbeiter ausdrücklich am Handel mit von der DMO oder anderen staatlichen Stellen ausgegebenen Finanzinstrumenten, sofern nicht besondere und strenge Bedingungen gelten. Die Mitarbeiter müssen ihre Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Ein interner Ethik-Ausschuss überwacht die Anwendung des internen Verhaltenskodex und ergreift im Falle von Verstößen disziplinarische Maßnahmen. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen von einer Verwarnung bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

- **Kanada**

Bank of Canada (kanadische Zentralbank): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit Strafen belegt werden. Die Zentralbank ist nicht offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte oder die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen, wohl aber von den Vorschriften über Marktmanipulation ausgenommen. Für Zentralbanken von Drittstaaten besteht keine Ausnahmeregelung. Bei ihrer Tätigkeit wendet die Zentralbank Risikomanagementstandards an. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden oder versuchen zu verwenden. Bestimmungen über den Handel mit Finanzinstrumenten für persönliche Zwecke sind auf die Stellung des Mitarbeiters zugeschnitten. Die Mitarbeiter müssen ihre Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Ein vom Verwaltungsrat der Zentralbank zusammen mit dem Kontrollbüro ('Compliance Office') eingesetzter Ausschuss überwacht die Handhabung des Verhaltenskodex und ist mit seiner Überprüfung, der Verbreitung von Wissen und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes dagegen betraut. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfassen.

Department of Finance Canada (kanadisches Finanzministerium): Die DMO-Mitarbeiter unterliegen dem Verbot von Insider-Geschäften, der unrechtmäßigen Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sowie den einschlägigen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen. Die DMO ist nicht von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte und die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen, wohl aber von den Vorschriften über Marktmanipulation ausgenommen. DMO aus Drittstaaten sind von diesen Regeln nicht befreit. Es gelten die gleichen Risikomanagementstandards wie für die Zentralbank. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen ausnahmslos keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden. Die Mitarbeiter dürfen

nicht in Finanzinstrumente investieren, die zu aktuellen oder potenziellen Interessenkonflikten führen. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter ihre Unabhängigkeit wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Eine interne Compliance-Abteilung überwacht die Anwendung der internen Verhaltensregeln, die Bestandteil des Arbeitsvertrags sind, untersucht Verstöße und erstattet erforderlichenfalls externen Behörden darüber Bericht.

- **VR China**

People's Bank of China (Zentralbank der Volksrepublik China): Die Zentralbank-Mitarbeiter unterliegen sämtlichen einschlägigen Bestimmungen über das Verbot von Insider-Geschäften, der unrechtmäßigen Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation. Derartige Verstöße werden verwaltungs- und/oder strafrechtlich verfolgt. Die Zentralbank ist von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Für Zentralbanken von Drittstaaten besteht jedoch keine Ausnahmeregelung. Bei der Durchführung ihrer Geschäfte wendet die Zentralbank allgemeine und spezifische Risikomanagementstandards an. Die Einhaltung dieser Normen wird regelmäßig von der internen Compliance- und Audit-Abteilung geprüft. Die Mitarbeiter unterliegen einer strengen Berufsgeheimnisvorschrift, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt. Die Mitarbeiter dürfen ferner ausnahmslos keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden. Auch gelten Beschränkungen bei der Anlage und dem Besitz von Vermögenswerten und Finanzinstrumenten. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen Interessenkonflikte vermeiden. Eine interne Compliance-Abteilung überwacht die Anwendung der internen Verhaltensregeln. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfassen.

- **Hongkong**

Hong Kong Monetary Authority (Währungsbehörde von Hongkong): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit Strafen belegt werden. Da die Hong Kong Monetary Authority zur Exekutive gehört, gibt es lediglich eine *de facto*-Ausnahme von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation. Für Zentralbanken von Drittstaaten besteht keine Ausnahmeregelung. Bei ihrer Geschäftstätigkeit wendet die Hongkong Monetary Authority Risikomanagementstandards an und respektiert eine interne Anlagepolitik und Verfahrenshandbücher. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis, das mittels mehrerer Rechtsvorschriften durchgesetzt wird, und dürfen keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden. Die Mitarbeiter dürfen nicht in von regulierten Instituten ausgegebene Finanzinstrumente investieren und müssen ihre Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Die Management- und Personalabteilung überwacht die Anwendung des internen Verhaltenskodex, der von externen

Regulierungsbehörden gebilligt wurde. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfassen.

Finanzdienstleistungen und Schatzamt Hongkong: Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit Strafen belegt werden. Die DMO ist *de facto* von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation ausgenommen. Für DMO aus Drittstaaten besteht keine Ausnahmeregelung. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden. Die Mitarbeiter dürfen keine privaten Anlagen tätigen, die tatsächliche oder offensichtliche Interessenkonflikte mit ihren amtlichen Pflichten verursachen, und müssen ihre Unabhängigkeit gegenüber den Interessen Dritter wahren sowie ihren Dienstleitern Interessenkonflikte offenlegen. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen von einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung bis hin zur Amtsenthebung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

- **Indien**

Reserve Bank of India (Indische Zentralbank): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit ad hoc-Strafen belegt werden. Die indische Zentralbank ist von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Für Zentralbanken und DMO aus Drittstaaten besteht keine Ausnahmeregelung. Bei ihrer Geschäftstätigkeit wendet die indische Zentralbank Risikomanagementstandards an, und ihr Anwendungsmodus wurde hinreichend bekannt gemacht. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis, das in mehreren Rechtsvorschriften verankert ist. Spezielle Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass Mitarbeiter keinen spekulativen Handel mit Finanzinstrumenten betreiben. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet. Für die Bewältigung von Interessenkonflikten besteht keine spezifische interne Politik. Die Verhaltensregeln werden von jedem unmittelbaren Vorgesetzten überwacht. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

- **Japan**

Bank of Japan (japanische Zentralbank): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit ad hoc-Strafen belegt werden. Die japanische Zentralbank ist nicht offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Auch besteht keine Ausnahmeregelung für Zentralbanken von Drittstaaten. Die Mitarbeiter unterliegen

lebenslang dem Berufsgeheimnis. Die Mitarbeiter dürfen keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden und nicht mit Finanzinstrumenten handeln. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ebenfalls Interessenkonflikte vermeiden. Eine zentrale Behörde, der 'National Public Service Ethics Board' ('Nationale Ethikstelle für den öffentlichen Dienst') ist beratend in Fragen von Änderungen des nationalen Ethikrahmens für Angestellte des öffentlichen Dienstes tätig. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen von einer Verwarnung über eine Gehaltskürzung bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

Finanzministerium: Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit Strafen belegt werden. Die Mitarbeiter unterliegen lebenslang dem Berufsgeheimnis. Die Mitarbeiter dürfen keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden und nicht mit Staatsanleihen handeln. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet. Der 'National Public Service Ethics Board' ('Nationale Ethikstelle für den öffentlichen Dienst') ist beratend in Fragen von Änderungen des nationalen Ethikrahmens für alle Angestellten des öffentlichen Dienstes tätig. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen von einer Verwarnung über eine Gehaltskürzung bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

- **Mexiko**

Bank of Mexico (mexikanische Zentralbank): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen Straftaten dar, die mit einer Gefängnisstrafe geahndet werden. Die mexikanische Zentralbank ist offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation ausgenommen. Für Zentralbanken von Drittstaaten besteht keine Ausnahmeregelung. Bei ihrer Geschäftstätigkeit wendet die mexikanische Zentralbank Risikomanagementstandards an, und ihr Anwendungsmodus wurde hinreichend bekannt gemacht. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis, das auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt. Spezifische Vorschriften untersagen den Mitarbeitern ausdrücklich den Handel mit Finanzinstrumenten zu einem Preis, der eindeutig nicht dem fairen Marktpreis entspricht. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ebenfalls Interessenkonflikte vermeiden. Die interne Kontrollstelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gliedert sich in mehrere Ausschüsse und Dienststellen. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen von einer Verwarnung über eine Suspendierung und Entlassung bis hin zur vorübergehenden Disqualifizierung für das Bekleiden vergleichbarer Ämter reichen.

Ministry of Finance and Public Credit of Mexico (mexikanisches Ministerium für Finanzen und öffentliche Kredite): Die DMO-Mitarbeiter unterliegen den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und

Marktmanipulation in jeglicher Form sowie den einschlägigen strafrechtlichen Sanktionen. Weder die mexikanische DMO noch DMO aus Drittstaaten sind von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Es gelten Beschränkungen für den Handel mit Vermögenswerten. Bei ihrer Geschäftstätigkeit wendet die DMO Risikomanagementstandards an. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis und dürfen ausnahmslos keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden. Es bestehen keine spezifischen Bestimmungen, die Mitarbeitern den Handel mit von der DMO ausgegebenen Finanzinstrumenten untersagen würden. Die Mitarbeiter sind jedoch zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ebenfalls Interessenkonflikte vermeiden. Ein Ethik-Ausschuss überwacht die Anwendung der internen Verhaltensregeln. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen von einer Verwarnung über eine Entlassung bis hin zur vorübergehenden Disqualifizierung für das Bekleiden öffentlicher Ämter reichen.

- **Singapur**

Monetary Authority of Singapore (Währungsbehörde von Singapur): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit ad hoc-Strafen belegt werden. Die Währungsbehörde von Singapur ist von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Für Zentralbanken oder DMO aus Drittstaaten besteht keine Ausnahmeregelung. Bei ihrer Geschäftstätigkeit wendet die Währungsbehörde von Singapur Risikomanagementstandards an, deren Einhaltung überwacht wird. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis im Rahmen des geltenden internen Verhaltenskodex und ihnen ist die Verwendung von Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken untersagt. Den Mitarbeitern und ihren Familien ist es untersagt, von beaufsichtigten Unternehmen ausgegebene Finanzinstrumente zu halten und außerhalb der offiziellen Börsen notierte Finanzinstrumente zu kaufen. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ihrem Abteilungsleiter ebenfalls Interessenkonflikte melden. Die Leitung der Währungsbehörde von Singapur überwacht zusammen mit der Abteilung für Humanressourcen und der Risikomanagementabteilung die Anwendung des internen Verhaltenskodex und unterrichtet neue Mitarbeiter darüber. Die disziplinarischen Maßnahmen der Währungsbehörde reichen von einem mündlichen Verweis bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- **Korea**

Bank of Korea: Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit ad hoc-Strafen bis hin zu einer lebenslangen Haftstrafe belegt werden. Die koreanische Zentralbank ist nicht offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Auch besteht keine

Ausnahmeregelung für Zentralbanken von Drittstaaten. Bei ihrer Geschäftstätigkeit wendet die Zentralbank Risikomanagementstandards an. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis, auf das für Zwecke des Informationsaustausches mit anderen Behörden verzichtet werden kann, und ihnen ist die Verwendung von Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken untersagt. Beschränkungen des Handels mit Finanzinstrumenten gelten nur für Mitarbeiter mit Zugang zu sensiblen Informationen. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ihren für die Compliance Zuständigen im Fall von Interessenkonflikten kontaktieren. An der Entscheidung sind sie nicht beteiligt. Ein Ethik- und Compliance-Beauftragter ist für die Fortbildung des Personals in Bezug auf den Verhaltenskodex zuständig und überwacht seine Einhaltung. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfassen.

Ministry of Strategy and Finance of Korea: (koreanisches Ministerium für Strategie und Finanzen): Die DMO-Mitarbeiter unterliegen den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sowie den einschlägigen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen. Weder die koreanische DMO noch DMO aus Drittstaaten sind von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ebenfalls Interessenkonflikte vermeiden. Ein Compliance-Beauftragter überwacht die Anwendung der internen Verhaltensregeln. Je nach Schwere des Verschuldens können disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

- **Schweiz**

Schweizerische Nationalbank: Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit Strafen belegt werden. Die Schweizerische Nationalbank ist offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation ausgenommen. Demgegenüber besteht keine Ausnahmeregelung für Zentralbanken von Drittstaaten. Bei ihrer Geschäftstätigkeit wendet die Zentralbank Risikomanagementstandards an. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis im Rahmen des geltenden internen Verhaltenskodex. Für Mitglieder des Bankrats gilt es auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die private Nutzung von Insider-Informationen ist verboten. Mitarbeiter dürfen keinen Handel mit Finanzinstrumenten auf der Grundlage von Insider-Informationen und Devisengeschäfte, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, betreiben, es sei denn, sie erhielten zuvor eine Erlaubnis. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ebenfalls Interessenkonflikte vermeiden. Die Compliance-Abteilung überwacht die Anwendung des internen Verhaltenskodex und zeichnet für Beratung, Ausbildung, Nachprüfungen, Überwachung und Berichterstattung verantwortlich. Im Falle eines vorsätzlichen Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit können die disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

Eidgenössische Finanzverwaltung: Die DMO-Mitarbeiter unterliegen den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sowie den einschlägigen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen. Die eidgenössische DMO ist von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. DMO aus Drittstaaten sind von diesen Regeln nicht befreit. Die Mitarbeiter unterliegen einer strengen Berufsgeheimnisvorschrift, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt. Die Mitarbeiter dürfen ferner keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden. Geschäfte mit Finanzinstrumenten durch Mitarbeiter unterliegen Beschränkungen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und auf Anfrage über ihre Anlagen Bericht zu erstatten. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ebenfalls Interessenkonflikte vermeiden. Unmittelbare Vorgesetzte beaufsichtigen die Anwendung der internen Verhaltensregeln, die die Mitarbeiter kennen müssen. Je nach Schwere des Verschuldens können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entlassung ergriffen werden.

- **Türkei**

Central Bank of the Republic of Turkey (türkische Zentralbank): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen sowohl eine Ordnungswidrigkeit als auch eine Straftat dar, die mit ad hoc-Strafen belegt werden. Die türkische Zentralbank ist offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation ausgenommen. Für Zentralbanken von Drittstaaten besteht jedoch keine Ausnahmeregelung. Bei ihrer Tätigkeit wendet die türkische Zentralbank Risikomanagementstandards an, deren Anwendung einem Audit unterliegen. Die Mitarbeiter unterliegen dem Berufsgeheimnis. Ein Verstoß dagegen stellt eine Straftat dar. Die Mitarbeiter können sich nicht an der Versteigerung von Staatsanleihen beteiligen. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und dürfen nicht an Beschlüssen teilhaben, die für sie zu einem Interessenkonflikt führen. Die Audit-Abteilung ist für die Anwendung der internen Verhaltensregeln zuständig, führt Untersuchungen und Studien durch, nimmt Nachforschungen vor und bietet Beratung an. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfassen.

Unterstaatssekretariat für Finanzen der Republik Türkei: Die DMO-Mitarbeiter unterliegen den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sowie den einschlägigen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen. Weder die türkische DMO noch DMO aus Drittstaaten sind von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen oder Marktmanipulation ausgenommen. Die Mitarbeiter müssen die Risikomanagementstandards einhalten, unterliegen einem strengen Berufsgeheimnis und dürfen nicht mit Finanzinstrumenten handeln. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter ihre eigenen Vermögensverhältnisse und die ihrer Familien offen legen. Sie

müssen ihre Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Eine von der DMO-Leitung ernannte Ethikkommission erarbeitet eine Ethikkultur, ist beratend tätig und überwacht das Verhalten der Mitarbeiter. Je nach Schwere des Verschuldens der kann der Rat der Zentralbank eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung anwenden.

- **Vereinigte Staaten**

Federal Reserve System (US-amerikanische Zentralbank): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten und stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Strafen belegt werden. Die US-amerikanische Zentralbank ist offiziell von den Bestimmungen über Insider-Geschäfte, die unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation ausgenommen. Für Zentralbanken von Drittstaaten besteht keine Ausnahmeregelung. Bei ihrer Tätigkeit wendet die Zentralbank Risikomanagementstandards an. Die Mitarbeiter unterliegen einem strengen Berufsgeheimnis und dürfen keine Insider-Informationen zu persönlichen Zwecken verwenden. Aufgrund von Vorschriften dürfen Mitarbeiter ausdrücklich nicht oder nur in begrenztem Umfang auf der Basis von Insider-Informationen zum Zeitpunkt des Treffens des Federal Open Market Committee mit Finanzinstrumenten handeln. Das gleiche gilt für Anlagen in US-Staatspapiere. Die Mitarbeiter sind zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter verpflichtet und müssen ebenfalls Interessenkonflikte vermeiden. Ein Ethikbeauftragter, ein leitender Beamter der Zentralbank, ist für die Umsetzung des Zentralbankprogramms zuständig, das auf die Wahrung höchster Aufrichtigkeits-, Integritäts- und Unparteilichkeitsstandards bei der Wahrnehmung der Zentralbanktätigkeiten abzielt. Je nach Schwere des Verschuldens können die disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

U.S. Department of the Treasury (US-Finanzministerium): Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation in jeglicher Form sind verboten. Die Mitarbeiter unterliegen einem strengen Berufsgeheimnis und Beschränkungen beim Erwerb von Vermögenswerten und dem Besitz von Finanzinstrumenten sowie umfassenden Vorschriften über die Verbreitung von Finanzinformationen. Die Mitarbeiter müssen zudem ihre Unabhängigkeit gegenüber Interessen Dritter wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Der 'Deputy General Counsel' (Stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung) ist der für Ethikfragen im Finanzministerium designierte Zuständige und für die Verwaltung und Koordinierung des Ethikprogramms sowie anderer Angelegenheiten zuständig, die unter die geltenden internen Verhaltensregeln fallen. Büroleiter ergreifen bei Verfehlungen angemessene Korrektur- und Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommt die Kommission zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der Bewertung der wichtigsten und zusätzlichen Kriterien, so wie sie oben erläutert wurden, es angebracht ist, eine Ausnahme von den MAR-Anforderungen für die Zentralbanken und DMO folgender Länder zu gewähren: Australien, Brasilien, Kanada,

Sonderverwaltungsregion Hongkong, Indien, Japan, Mexiko, Singapur, Südkorea, Schweiz, Türkei und die Vereinigten Staaten sowie für die Zentralbank von China. Folglich ist ein delegierter Rechtsakt nach Artikel 6 Absatz 5 der MAR erforderlich, um die Ausnahme auf die oben genannten Zentralbanken und DMO auszuweiten.

Die vergleichende Analyse dieses Berichts ist keineswegs erschöpfend. Sie stützt sich zudem auf einige Rechtsvorschriften von Drittstaaten, die noch aktualisiert werden können. Die Schlussfolgerungen dieses Berichts gelten unbeschadet möglicher künftiger Änderungen unter Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften von Drittstaaten oder veränderter Umstände, die eine Überarbeitung der Liste der ausgenommenen Zentralbanken und DMO von Drittstaaten erforderlich machen könnte.

ANHANG: VERGLEICHENDE ÜBERSICHT VON DRITTSTAATEN

		Vorschriften für Insider-Geschäfte	Offenlegungsvorschriften für Insider-Informationen	Marktmanipulation-Vorschriften	Zentralbank-/DMO-Ausnahme	Risikomanagementstandards	Vertrauliche Informationen	Private Geschäfte mit Vermögenswerten	Unabhängigkeit und Interessenkonflikte	Durchsetzung	Ausnahme
Australien	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Nein	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Nein	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
Brasilien	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Nein	Angewandt und offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Nein	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
Kanada	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Nein	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und Vermeidung von	Interne Abteilung zur Durchsetzung von	**Ja**

									Interessenkonflikte n	Maßnahmen	
VR China	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Nicht öffentlich verfügbar/ offengelegt	Nicht öffentlich verfügbar/ offengelegt	Berufsgeheim nis	Nicht öffentlich verfügbar/ offengelegt	Pflicht zur Unabhängigkeit	Disziplinarmaß nahmen bis hin zur Entlassung	**k.A.**
Sonderverwa ltungsregion Hongkong	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische DMO)	Weder öffentlich verfügbar noch offengelegt	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikte n	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
Indien	**ZB/ DMO**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	Berufsgeheim nis	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
Japan	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Nein	Weder öffentlich verfügbar noch offengelegt	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit	Disziplinarmaß nahmen bis hin zur Entlassung	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Nicht öffentlich verfügbar/ offengelegt	Weder öffentlich verfügbar noch offengelegt	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikte n	Disziplinarmaß nahmen bis hin zur Entlassung	**Ja**
Mexiko	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**

	DMO	Ja	Ja	Ja	Nein	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	Aufzeichnungspflicht und Berichterstattungspflicht für Besitz von und Geschäfte mit Vermögenswerten	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
Singapur	**ZB/ DMO**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
Südkorea	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Nein	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Nein	Weder öffentlich verfügbar noch offengelegt	Weder öffentlich verfügbar noch offengelegt	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen (keine Entlassung)	**Ja**
Schweiz	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische DMO)	Weder öffentlich verfügbar noch offengelegt	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung	**Ja**
Türkei	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen (keine Entlassung)	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Nein	Angewandt,	PSNPU	RTHA	Pflicht zur	Interne	**Ja**

						aber nicht offengelegt.			Unabhängigkeit und DIS	Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen (keine Entlassung)	
Vereinigte Staaten	**ZB**	Ja	Ja	Ja	Ja (nur inländische ZB)	Angewandt, aber nicht offengelegt.	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**
	DMO	Ja	Ja	Ja	Nicht öffentlich verfügbar/ offengelegt	Weder öffentlich verfügbar noch offengelegt	PSNPU	RTHA	Pflicht zur Unabhängigkeit und DIS	Interne Abteilung zur Durchsetzung von Maßnahmen	**Ja**

Legende:

„ZB“ steht für Zentralbank;

„DMO“ steht für „Schuldenverwaltungsstelle“;

„PSNPU“ steht für „Berufsgeheimnis und keine private Nutzung“;

„RTHA“ steht für „Einschränkungen beim Handel mit und Besitz von Vermögenswerten“;

„DIS“ steht für „Ausschluss im Falle eines unvermeidbaren Konflikts“.